

# Marbleous Design

● ● ● Dein Leuchtkraft-Update

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die AGB von Inga Kälber | Marbleous Design (nachfolgend Designerin) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der auftraggebenden Person erkennt Marbleous Design nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von Marbleous Design gelten auch dann, wenn Marbleous Design in Kenntnis entgegenstehender oder deren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen der auftraggebenden Person die Leistung an diese vorbehaltlos erbringt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

### 2. ANGEBOT UND AUFTRAGSERTEILUNG

2.1 Marbleous Design ist zwei Wochen an ein Angebot gebunden. Die Annahme eines Angebotes erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der auftraggebenden Person, schlüssige Handlungen (z. B. Mitarbeit in der Konzept- und/oder Entwurfsphase) oder durch Entgegennahme der Leistung.

2.2 Sollte ein Auftrag erteilt werden, ohne dass ein Angebot durch Marbleous Design erfolgt ist, erfolgt die Vergütung nach Aufwand. Dies gilt entsprechend bei von der auftraggebenden Person nachträglich veranlassten Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags.

### 3. LEISTUNGSUMFANG, ABWICKLUNG VON AUFTRÄGEN

3.1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform und werden ggf. als Mehraufwand berechnet.

3.2 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere „offene“ Layoutdaten, Photoshop-Ebenenmontagen, Originalillustrationen, Negative, Modelle u. ä.), welche Marbleous Design erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Marbleous Design. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist Marbleous Design nicht verpflichtet. Wünscht die auftraggebende Person die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

3.3 Für die Designerin besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die die auftraggebende Person während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

### 4. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE, EIGENTUM

4.1 Jeder an Marbleous Design erteilte Auftrag, der die Erstellung von Entwürfen, Datensätzen, Stilvorlagen, Templates und Zeichnungen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 Urheberrechtsgesetz i. V. m. den Vertragsbestimmungen des BGB.

4.2 Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt die auftraggebende Person das einfache Nutzungsrecht. Das bedeutet, daß die auftraggebende Person die von der Designerin entwickelten Entwürfe im Sinne des Auftrages und ggf. erteilten Folgeaufträgen nutzen kann. Wird von der auftraggebenden Person lediglich ein Präsentationshonorar gezahlt, so verbleiben die Urheberrechts- und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten bei Marbleous Design. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung von Marbleous Design und ggf. nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet bzw. ist Marbleous Design berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

4.3 Im Rahmen von Präsentationen oder sonst überlassene Entwürfe und sonstige Designleistungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, vertraulich zu behandeln. Sie dienen nur der Präsentation und dürfen keinesfalls weiter und/oder anderweitig genutzt werden. Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen Eigentum von Marbleous Design. Die auftraggebende Person ist nicht berechtigt, dieses Material zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Falls kein Auftrag erteilt wird, steht es Marbleous Design offen, die präsentierten Ideen, Werke, Entwürfe etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.

4.4 Marbleous Design kann Entwürfe für weitere Interessenten uneingeschränkt verwenden, solange kein exklusives Nutzungsrecht vereinbart wurde.

4.5 Die Entwürfe, Datensätze, Stilvorlagen, Templates und Zeichnungen einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen ohne die Zustimmung von Marbleous Design weder im Original noch bei Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung — auch von Teilen oder Details — ist unzulässig.

4.6 Jegliche, auch teilweise Verwendung der Ideen von Marbleous Design mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von Marbleous Design. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder verarbeiteter Form und der für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen von Designerseite zugrundeliegenden Ideen.

4.7 Werden die Entwürfe außerhalb des Vertrages verwendet, z.

B. eine andere Agentur/ ein:e andere:r Grafiker:in beauftragt, so tritt Marbleous Design mit einem Exklusivrecht auf die Entwürfe/Grafiken/Illustrationen das eingeschränkte Nutzungsrecht ab. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung und im Sinne des Auftraggebers die Bereitstellung der Daten in Form eines Datenträgers. Die Kosten für ein Exklusivrecht betragen die Vergütung der Gestaltungsleistung zzgl. 50%. Sollte vorher ein einfaches Nutzungsrecht bestehen, räumt Marbleous Design der auftraggebenden Person mit Zahlung von 50% zu der bereits vergüteten Leistung, das Nutzungsrecht auch zu einem späteren Zeitpunkt ein.

4.8 Vorschläge der auftraggebenden Person oder deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.

4.9 Will die auftraggebende Person in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten der Designerin formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf diese dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Designerin.

4.10 Die Designerin ist berechtigt, die gestalteten Erzeugnisse zu signieren und die in Erfüllung des Auftrages geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z. B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe, Social Media Kanäle, etc.) zu nutzen und auf ihre Tätigkeit für die auftraggebende Person hinzuweisen. Verletzt die auftraggebende Person das Recht auf Namensnennung, ist diese verpflichtet, der Designerin zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% dieser Vergütung zu zahlen.

## 5. FREIGABEN

5.1 Die Druckfreigabe soll von der auftraggebenden Person schriftlich erteilt werden. Die mündliche Freigabe ist ebenfalls verbindlich.

5.2 Mit der Freigabe erkennt die auftraggebende Person die vorgelegte Ansicht als richtig und in ihrem Sinne an. Die Texte werden sorgfältig überarbeitet. Für die orthografische Genauigkeit vorgelegter Texte übernimmt Marbleous Design keine Verantwortung. Auf Wunsch der auftraggebenden Person kann ein Lektorat dieses überprüfen (dieses ist eine zusätzliche kostenpflichtige Leistung). Marbleous Design haftet nicht für von der auftraggebenden Person übersehene Fehler.

5.3 Die auftraggebende Person verpflichtet sich, alle von Marbleous Design gelieferten Daten, CD's oder Ausdrücke vor der Weiterverarbeitung bzw. Druckfreigabe zu prüfen und etwaige Fehler innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu rügen. Nach rügelosem Ablauf von drei Werktagen gelten die Vorlagen als abgenommen, sofern die auftraggebende Person nicht eine längere Prüfungszeit verlangt. Im Falle der unkontrollierten Druckfreigabe, Weitergabe oder Verarbeitung der Vorlagen durch die auftraggebende Person haftet Marbleous Design nicht für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung (insbesondere beim Druck) auftreten, es sei denn, die Fehler hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Vorlagen nicht entdeckt werden können. Soweit die Fehler erst nach Druckfreigabe im anschließenden Fertigungsverfahren

entstanden sind oder erkannt werden konnten, bleibt eine Haftung von Marbleous Design auf den Auftragswert der Druckvorlage beschränkt.

5.4 Wird auf Wunsch der auftraggebenden Person die Druckabwicklung durch die auftraggebende Person eigenständig übernommen, kann Marbleous Design keinerlei Haftung für den erfolgten Druck übernehmen. Die auftraggebende Person übernimmt die gelieferten Daten wie gesichtet und es liegt in ihrer Verantwortung, welche überprüfenden Maßnahmen vor Drucklegung erfolgen sollen.

## 6. SONDER- UND FREMDLEISTUNGEN

6.1 Vorarbeiten, wie z. B. Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke und Muster, die von der auftraggebenden Person veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der (Haupt-) Auftrag nicht erteilt wird.

6.2 Korrekturen an Text oder Gestaltung, die von der auftraggebenden Person vorgenommen werden (im Verlauf einer Entwurfsarbeit, so dass auf Auftraggeberwunsch bereits gelieferte Texte und bestehende Daten während einer laufenden Projektbearbeitung geändert werden müssen), werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Absprache eines Festpreises, da Autorenkorrekturen grundsätzlich über das angebotene Leistungsspektrum hinaus gehen.

6.3 Marbleous Design ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der auftraggebenden Person zu bestellen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Marbleous Design abgeschlossen werden, verpflichtet sich die auftraggebende Person, Marbleous Design im Innenverhältnis von sämtlichen sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten freizustellen. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten. Für mangelhafte Leistungen der Fremdleistungen haftet Marbleous Design nicht. Marbleous Design verpflichtet sich allerdings, der auftraggebenden Person im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten.

6.4 Die auftraggebende Person erstattet Marbleous Design die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrages oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.

## 7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEG-MUSTER

7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Designerin Korrekturmuster vorzulegen.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch Marbleous Design erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Marbleous Design berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Marbleous Design haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt die auftraggebende Person Marbleous Design 3 einwandfreie Belege unentgeltlich. Die Designerin ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke

der Eigenwerbung zu verwenden.

## 8. LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN

8.1 Die Lieferverpflichtungen von Marbleous Design sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich, mit welchem Medium übermittelt wird, trägt die auftraggebende Person.

8.2 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn die auftraggebende Person etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen etc.) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von Marbleous Design bestätigt worden sind. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens 2 Wochen. Ersatz des Verzugschadens kann von der auftraggebenden Person nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

8.3 Auch bei vereinbarten Lieferterminen und -fristen hat Marbleous Design Liefer- und Leistungsverzögerungen im eigenen Betrieb oder in dem eines Zulieferers nicht zu vertreten, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen oder außerhalb des Einflussbereiches von Marbleous Design liegen.

## 9. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

9.1 Die Marbleous Design zustehende Vergütung ist innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig. Die ausgewiesenen bzw. vereinbarten Preise verstehen sich als Netto-Preise, die Umsatzsteuer wird zudem immer ebenfalls ausgewiesen. Maßgeblich ist das aktuelle Angebot (oder die aktuelle Preisliste) bei Auftragserteilung, das Gegenstand des Vertrages ist.

9.2 Marbleous Design ist berechtigt, eine angemessene Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen. Die Hälfte der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, die zweite Hälfte nach Abschluss. Marbleous Design behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden.

9.3 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von Marbleous Design sind sofort nach Rechnungserhalt zu erheben, spätestens jedoch 10 Tage nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

9.4 Die von Marbleous Design hergestellten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus dem Auftrag ergebenden Forderungen Eigentum von Marbleous Design.

## 10. STORNIERUNGSKOSTEN, KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

10.1 Tritt die auftraggebende Person unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann Designerseits 50% des Angebotspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten für den entgangenen Gewinn fordern.

10.2 Bei Dauerschuldverhältnissen ohne Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von 90 Tagen zum Quartalsende kündbar.

## 11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

11.1 Marbleous Design haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit

11.2 Die auftraggebende Person ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

11.3 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch die auftraggebende Person. Mit der Freigabe übernimmt die auftraggebende Person die Haftung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

11.4 Farbwiedergabe und Reproduktion: Es ist möglich, dass es bei der Reproduktion von durch die auftraggebende Person ausgewählte Farben auf Bildschirmen und im Druck zu Farbabweichungen kommen kann. Dies stellt keinen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB dar.

11.5 Marbleous Design verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht. Sofern Marbleous Design notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Marbleous Design. Die Designerin haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.6 Marbleous Design haftet nicht für eine patent-, muster- und warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen oder Entwürfe. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat die auftraggebende Person selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

11.7 Marbleous Design ist nicht verpflichtet, den der auftraggebenden Person vorgelegten Entwurf vorher auf seine rechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbemaßnahme wird von der auftraggebenden Person getragen. Dies gilt nicht bei offensichtlicher Wettbewerbswidrigkeit der Werbung.

11.8 Bei Datenverlust durch höhere Gewalt oder Dateibeschädigungen übernimmt Marbleous Design keine Haftung. Aktualisierungen einer bestehenden Datei kann Marbleous Design im Falle eines Datenverlustes ablehnen oder die Reproduktion in Absprache mit der auftraggebenden Person nach Aufwand abrechnen.

11.9 Bei Vorliegen eines Mangels behält sich Marbleous Design die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

11.10 Die auftraggebende Person verpflichtet sich, nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben, die frei von Rechten Dritter sind. In keinem Fall haftet Marbleous Design wegen der enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen der auftraggebenden Person.

11.11 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung der auftraggebenden Person an Dritte erteilt werden, übernimmt Marbleous Design gegenüber der auftraggebenden Person keinerlei Haftung.

Marbleous Design tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf.

11.12 Die auftraggebende Person bestätigt, dass von ihr oder auf ihre Veranlassung von Dritten übermittelte, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben und verarbeitet wurden, dass etwa erforderliche Zustimmungen Betroffener vorliegen und dass die Nutzung der Daten durch Marbleous Design im Rahmen des erteilten Auftrags keine dieser Bestimmungen verletzt oder den Rahmen erteilter Zustimmungen überschreitet.

## 12. AUFRECHNUNGS-, MINDERUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

12.1 Gegen Ansprüche von Marbleous Design kann die auftraggebende Person nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der auftraggebenden Person steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

12.2 Behauptet die auftraggebende Person, dass ihr berechnete Leistungen nicht von ihm oder Dritten, für die sie einzustehen hat, verursacht worden sind, so muss sie dies nachweisen.

## 13. INFORMATIONEN ZUR DATENERHEBUNG GEMÄSS ARTIKEL 13 DSGVO

13.1 Marbleous Design erhebt Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, also zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b) und f) DSGVO.

13.2 Im Rahmen der Auftragsabwicklung kann es notwendig sein, dass Ihre Daten an Subunternehmer:innen, wie Druckereien, Werbemittelherstellende, Messebauer:innen oder Freiberufler:innen (Texter:in, 3-D-Animator:in, Filmer:in, Fotograf:in), Hostinganbieter oder Transportunternehmen übermittelt werden. Unabhängig davon findet eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht statt Ihre Daten werden vollständig gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen.

13.3 Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei Marbleous Design über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

## 14. KÜNSTLERSOZIALKASSE

14.1 Die von Marbleous Design berechneten Honorare können u. U. ganz oder teilweise unter die Abgabepflicht gemäß § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) fallen. Die auftraggebende Person ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe an Marbleous Design als nicht-juristische Person, für Dienstleistungen im künstlerischen und konzeptionellen Bereich nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) eine Künstlersozialabgabe an

die Künstlersozialkasse (KSK) zu leisten ist. Diese Abgabe darf von der auftraggebenden Person nicht von der Rechnung in Abzug gebracht werden.

14.2 Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist alleine die auftraggebende Person zuständig und selbst verantwortlich. Weiterführende Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) oder bei Ihrem Steuerberater.

## 15. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von Marbleous Design.

15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat

15.3 Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

**Viele Grüße an dich!**

**Inga von Marbleous Design**

Stand: November 2020